



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 25.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.09.2021
Meldungsnummer: UP04-0000002934

Publizierende Stelle
CMS von Erlach Poncet AG, Dreikönigstrasse 7, 8022 Zürich
Im Auftrag von:
Lägern-Kalksteinbrüche AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Lägern-Kalksteinbrüche AG

Betroffene Organisation:
Lägern-Kalksteinbrüche AG
CHE-107.811.655
Wehntalerstrasse 7
8162 Steinmaur

Angaben zur Generalversammlung:
23.06.2021, 16:30 Uhr, Räumlichkeiten der Gesellschaft, Wehntalerstrasse 7, 8162
Steinmaur

Einladungstext/Traktanden:
Einladung
zur 147. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre für das Geschäftsjahr
2020

Datum, Zeit: Mittwoch 23. Juni 2021, 16.30 Uhr

Ort: Räumlichkeiten der Gesellschaft, Wehntalerstrasse 7, 8162 Steinmaur

I. Traktanden

1. Generelle Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrats: Generelle Statutenänderung gemäss beiliegendem Entwurf.

2. Auftragserteilung an den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die generelle Statutenänderung gemäss Traktandum 1 zum Handelsregister anzumelden.

3. Genehmigung des Protokolls der 146. Generalversammlung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Protokolls der 146. ordentlichen Generalversammlung vom 20. August 2020.

4. Genehmigung der Jahresrechnung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020.

5. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des Bilanzgewinns von CHF 416'355.56 per 31. Dezember 2020 (Jahresgewinn von CHF 199'857.55 zuzüglich Gewinnvortrag von CHF 216'498.01 auf neue Rechnung.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020.

7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Herren Truls Toggenburger, Heinrich Bader und Harry Flückiger als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021.

9. Verschiedenes

II. Aufruf an Inhaberaktionäre ihre Meldepflicht zu erfüllen und Inhaberaktien einzuliefern

1. Meldepflicht

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass sämtliche Inhaberaktien (*Stammaktien A*) an der Gesellschaft zum 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt werden. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft bis anhin nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert dies bis spätestens 30. April 2021 nachzuholen, ansonsten sie ultimatив ihre Aktionärsstellung verlieren können.

Eine allfällige Meldung umfasst:

- den Erwerb (unter Angabe der gehaltenen Aktien, Erwerbsgrund und Erwerbsdatum);
- den Vor- und Nachnamen / die Firma des Aktionärs; und
- die Adresse des Aktionärs.

Der Aktionär muss sich identifizieren:

- als *natürliche Person*: durch amtlichen Ausweis mit Fotografie (z.B. Pass), ID oder Führerausweis (im Original oder in Kopie);
- als *schweizerische juristische Person*: durch einen Handelsregisterauszug; oder
- als *ausländische juristische Person*: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde,

und den Besitz der Inhaberaktie(n) nachweisen, z.B. durch Vorlage:

- des entsprechenden Aktientitels (im Original oder in Kopie) oder
- entsprechender Zessionserklärungen.

2. Einlieferung von Inhaberaktien

Mit der gesetzlichen Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien am 1. Mai 2021 werden die ausgegebenen Inhaberaktientitel inhaltlich unrichtig. Die Gesellschaft fordert darum die betroffenen Aktionäre auf, ihre Aktientitel, allenfalls nach Entnahme aus der Verwahrung, bis spätestens 28. April 2021 bei der Gesellschaft einzuliefern, um deren Einziehung und Annullierung zu ermöglichen. Die Gesellschaft beabsichtigt keine neuen Aktientitel auszugeben. Stattdessen werden entsprechende Berechtigungen im Aktienbuch der Gesellschaft festgehalten.

III. Organisatorische Hinweise

1. Vollmachtserteilung

Ein Aktionär kann sich gemäss Art. 16 der Statuten mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden, Aktionär vertreten lassen.

2. Geschäftsbericht, Revisionsbericht, zu genehmigendes Protokoll

Der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht mit Jahresrechnung und das Protokoll der 146. ordentlichen Generalversammlung liegen den Aktionären spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung während den Geschäftszeiten zur Einsicht am Gesellschaftssitz auf. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm die Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

24.03.2021

Namens des Verwaltungsrats der
der Lägern-Kalksteinbrüche AG

Truls Toggenburger

EINLADUNG

**ZUR 147. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

Datum, Zeit: Mittwoch 23. Juni 2021, 16.30 Uhr

Ort: Räumlichkeiten der Gesellschaft, Wehntalerstrasse 7, 8162 Steinmaur

I. TRAKTANDEN

1. Generelle Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrats: Generelle Statutenänderung gemäss beiliegendem Entwurf.

2. Auftragserteilung an den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die generelle Statutenänderung gemäss Traktandum 1 zum Handelsregister anzumelden.

3. Genehmigung des Protokolls der 146. Generalversammlung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Protokolls der 146. ordentlichen Generalversammlung vom 20. August 2020.

4. Genehmigung der Jahresrechnung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020.

5. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des Bilanzgewinns von CHF 416'355.56 per 31. Dezember 2020 (Jahresgewinn von CHF 199'857.55 zuzüglich Gewinnvortrag von CHF 216'498.01 auf neue Rechnung.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020.

7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Herren Truls Toggenburger, Heinrich Bader und Harry Flückiger als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021.

9. Verschiedenes

II. AUFRUF AN INHABERAKTIONÄRE IHRE MELDEPFLICHT ZU ERFÜLLEN UND INHABERAKTIEN EINZULIEFERN

1. Meldepflicht

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass sämtliche Inhaberaktien (*Stammaktien A*) an der Gesellschaft zum 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt werden. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft bis anhin nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert dies bis spätestens 30. April 2021 nachzuholen, ansonsten sie ultimatив ihre Aktionärsstellung verlieren können.

Eine allfällige Meldung umfasst:

- den Erwerb (unter Angabe der gehaltenen Aktien, Erwerbsgrund und Erwerbsdatum);
- den Vor- und Nachnamen / die Firma des Aktionärs; und
- die Adresse des Aktionärs.

Der Aktionär muss sich identifizieren:

- als *natürliche Person*: durch amtlichen Ausweis mit Fotografie (z.B. Pass), ID oder Führerausweis (im Original oder in Kopie);
- als *schweizerische juristische Person*: durch einen Handelsregistrauszug; oder
- als *ausländische juristische Person*: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde,

und den Besitz der Inhaberaktie(n) nachweisen, z.B. durch Vorlage:

- des entsprechenden Aktientitels (im Original oder in Kopie) oder
- entsprechender Zessionserklärungen.

2. Einlieferung von Inhaberaktien

Mit der gesetzlichen Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien am 1. Mai 2021 werden die ausgegebenen Inhaberaktientitel inhaltlich unrichtig. Die Gesellschaft fordert darum die betroffenen Aktionäre auf, ihre Aktientitel, allenfalls nach Entnahme aus der Verwahrung, bis spätestens 28. April 2021 bei der Gesellschaft einzuliefern, um deren Einziehung und Annullierung zu ermöglichen. Die Gesellschaft beabsichtigt keine neuen Aktientitel auszugeben. Stattdessen werden entsprechende Berechtigungen im Aktienbuch der Gesellschaft festgehalten.

III. ORGANISATORISCHE HINWEISE

1. Vollmachtserteilung

Ein Aktionär kann sich gemäss Art. 16 der Statuten mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden, Aktionär vertreten lassen.

2. Geschäftsbericht, Revisionsbericht, zu genehmigendes Protokoll

Der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht mit Jahresrechnung und das Protokoll der 146. ordentlichen Generalversammlung liegen den Aktionären spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung während den Geschäftszeiten zur Einsicht am Gesellschaftssitz auf. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm die Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

24.03.2021

Namens des Verwaltungsrats der
der Lägern-Kalksteinbrüche AG



Truls Toggenburger,
Präsident des Verwaltungsrats

**Statuten
der
Lägern-Kalksteinbrüche AG**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	3
Art. 2 Zweck	3
II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	3
Art. 3 Aktienkapital	3
Art. 4 Aktien, Verbriefung, Anerkennung der Statuten	4
Art. 5 Aktienbuch	4
Art. 6 Übertragung von Aktien	4
Art. 7 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen	5
III. Organisation	5
Art. 8 Organe	5
A. Generalversammlung	5
Art. 9 Befugnisse	5
Art. 10 Arten, Einberufung	5
Art. 11 Universalversammlung	6
Art. 12 Ort, Vorsitz, Protokollführer	6
Art. 13 Vertretung	6
Art. 14 Stimmrecht	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
Art. 16 Protokoll	7
B. Verwaltungsrat	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Amtsdauer	8
Art. 19 Konstituierung	8
Art. 20 Aufgaben	8
Art. 21 Organisation	8
Art. 22 Geschäftsführung	9
Art. 23 Vergütung	9
C. Revisionsstelle	9
Art. 24 Wahl	9
Art. 25 Amtsdauer	9
Art. 26 Aufgaben	10
IV. Geschäftsbericht, Rechnungslegung	10
Art. 27 Geschäftsjahr	10
Art. 28 Geschäftsbericht	10
V. Gewinnverwendung	10
Art. 29 Verwendung des Bilanzgewinns	10
VI. Auflösung, Liquidation	10
Art. 30 Auflösung	10
Art. 31 Liquidation	10
VII. Mitteilungen	10
Art. 32 Publikationsorgan, Mitteilungen	10

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Lägern-Kalksteinbrüche AG

besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft (**Gesellschaft**) mit Sitz in Steinmaur/ZH.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Gewinnung von Kalksteinen und deren Verarbeitung in jeder Form, Ankauf und Verarbeitung von fremden Gesteinsarten, die Herstellung von Kunststeinen und Zementwaren sowie die Auffüllung von Gruben.
- 2.2 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Dritten, einschliesslich Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie direkten oder indirekten Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen diese direkten oder indirekten Aktionäre der Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt sind, Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren, mit solchen Dritten Cash-Pooling-Verträge abschliessen und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art bestellen und Garantien abgeben, in jedem Fall ob gegen Entgelt oder nicht und auch wenn diese Rechtsgeschäfte im ausschliesslichen Interesse der Dritten liegen.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Beteiligungen erwerben, verwalten, belasten und veräussern.
- 2.5 Die Gesellschaft kann jede weitere Tätigkeit ausüben, welche mit den erwähnten Zwecken direkt oder indirekt zusammenhängt.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 280'000 und ist eingeteilt in:
 - (i) 800 Namenaktien der Kategorie Aktien A (*Stammaktien*) (**Stammaktien A**) im Nennwert von je CHF 250 (Gesamtnennwert aller Stammaktien A: CHF 200'000) sowie
 - (ii) 800 Namenaktien der Kategorie Aktien B (*Stimmrechtsaktien*) (**Stimmrechtsaktien B**) im Nennwert von je CHF 100 (Gesamtnennwert aller Stimmrechtsaktien B: CHF 80'000).(Stammaktien A und Stimmrechtsaktien B gemeinsam die **Aktien**.)

3.2 Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Aktien, Verbriefung, Anerkennung der Statuten

4.1 Die Gesellschaft kann einzelne Aktientitel oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

4.2 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Aktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Vor- und Nachnamen bzw. Firma sowie Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6 Übertragung von Aktien

6.1 Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung ist an den Verwaltungsrat zu richten.

6.2 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen und/oder die Eintragung ins Aktienbuch verweigern,

- (i) wenn sie hierfür einen wichtigen Grund (Art. 685b Abs. 2 OR) bekannt gibt; als wichtiger Grund gilt das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen (i) betreiben, (ii) daran beteiligt oder (iii) angestellt sind oder (iv) einer Person / Gesellschaft im Sinne von (i) bis (iii) nahe stehen; als konkurrenzierend gelten hierbei insbesondere Unternehmen, welche auf dem Gebiet der Schweiz die Gewinnung von Kalksteinen und deren Verarbeitung in jeder Form, Ankauf und Verarbeitung von fremden Gesteinsarten, die Herstellung von Kunststeinen und Zementwaren sowie die Auffüllung von Gruben betreiben;
- (ii) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat (Art. 685b Abs. 3 OR); oder
- (iii) ohne Angabe von Gründen, wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, diese für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt (Eingangsdatum) des Gesuchs zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

6.3 Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Art. 7 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697j OR) mit Vor- und Nachnamen sowie Adresse.

III. ORGANISATION**Art. 8 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. ggf. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung**Art. 9 Befugnisse**

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 9.2 Der Generalversammlung stehen gemäss Art. 698 Abs. 2 OR folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - (i) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - (ii) die Wahl und Abberufung und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - (iii) ggf. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - (iv) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit das Gesetz deren Erstellung verlangt;
 - (v) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 - (vi) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - (vii) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Arten, Einberufung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt (Art. 699 Abs. 2 OR).
- 10.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

- 10.3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen (Art. 699 Abs. 1 OR). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ebenfalls einzuladen (Art. 702a OR).
- 10.4 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 32 der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.
- 10.5 Jeder Aktionär hat ein Traktandierungsrecht. Traktandierungsbegehren sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.
- 10.6 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird (Art. 696 Abs. 1 OR).

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird und alle Mitglieder des Verwaltungsrats eingeladen wurden oder anwesend sind, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, falls und solange die Eigentümer sämtlicher Aktien anwesend oder vertreten sind (Art. 701 und 702a OR).

Art. 12 Ort, Vorsitz, Protokollführer

- 12.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- 12.2 Ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitzender führt den Vorsitz.
- 12.3 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 13 Vertretung

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Art. 14 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 15 Beschlussfassung

- 15.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR), soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 15.2 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, ausser der Vorsitzende ordnet etwas anderes an oder die Generalversammlung beschliesst etwas anderes.
- 15.3 Für die folgenden Geschäfte ist gemäss Art. 704 OR ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:
- (i) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - (ii) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - (iii) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - (iv) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - (v) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - (vi) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - (vii) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - (viii) die Auflösung der Gesellschaft.
- 15.4 Sofern die Jahresrechnung einer Revision unterliegt, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst (Art. 731 Abs. 1 OR). Im Falle einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, wobei die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten kann (Art. 731 Abs. 2 OR).

Art. 16 Protokoll

- 16.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines gesetzeskonformen Protokolls.
- 16.2 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Verwaltungsrat**Art. 17 Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Stammaktionäre A und Stimmrechtsaktionäre B haben das Recht jeweils mindestens ein Verwaltungsratsmitglied zu bestimmen (Art. 709 Abs. 1 OR). Sie sind berechtigt jeweils einen Kandidaten per Mehrheitsentscheid innerhalb der jeweiligen Aktionärskategorie vorzuschlagen. Die jeweils andere Aktionärskategorie ist verpflichtet den nominierten Kandidaten zu wählen, soweit nicht ein wichtiger Grund in dessen Person vorliegt.

Art. 18 Amtsdauer

- 18.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr gilt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- 18.2 Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Konstituierung

- 19.1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.
- 19.2 Der Verwaltungsrat wählt oder bestimmt *ad hoc* einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 20 Aufgaben

- 20.1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 20.2 Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 716a Abs. 1 OR folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- (i) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (ii) die Festlegung der Organisation;
 - (iii) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - (iv) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
 - (v) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - (vi) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (vii) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 20.3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen (Art. 716a Abs. 2 OR).

Art. 21 Organisation

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement. Der Vorsitzende in den Verwaltungsratssitzungen hat den Stichtscheid gemäss Art. 713 Abs. 1 OR.

Art. 22 Geschäftsführung

- 22.1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 20.2 die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied bleibt zur Vertretung befugt.
- 22.2 Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 23 Vergütung

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates eine jährliche Vergütung erhalten, so wird diese vom Verwaltungsrat festgesetzt. Alle von ihnen für Zwecke der Gesellschaft gemachten Unkosten werden von der Gesellschaft getragen.

C. Revisionsstelle**Art. 24 Wahl**

- 24.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- (i) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 - (ii) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
 - (iii) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 24.2 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9.2 (iv) und (v) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
- 24.3 Als Revisionsstelle ist im Falle der ordentlichen Revision ein zugelassener Revisionsexperte oder im Falle der eingeschränkten Revision ein Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu bezeichnen.
- 24.4 Die Revisionsstelle muss im Sinne des Gesetzes unabhängig sein.

Art. 25 Amtsdauer

- 25.1 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr gilt.
- 25.2 Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Aufgaben

- 26.1 Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.
- 26.2 Im Übrigen hat die Revisionsstelle die Aufgaben gemäss Gesetz.

IV. GESCHÄFTSBERICHT, RECHNUNGSLEGUNG**Art. 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 28 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

V. GEWINNVERWENDUNG**Art. 29 Verwendung des Bilanzgewinns**

Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**Art. 30 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR.

Art. 31 Liquidation

- 31.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.
- 31.2 Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VII. MITTEILUNGEN**Art. 32 Publikationsorgan, Mitteilungen**

- 32.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- 32.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan oder durch Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte im Aktienbuch jeweils eingetragene Adresse der Aktionäre.

[Ort und Datum der Beurkundung]